

# SATZUNG DER GEMEINDE SÜSEL

## VERFAHRENSVERMERKE

Der Einleitungsbeschluss gemäß § 7 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen-gesetz wurde am 20.05.1995 durch die Gemeindevertretung gefasst

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)  
Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.05.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)  
Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 20.05.1995 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)  
Der Bürgermeister

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C), hat in der Zeit vom 20.05.1995 bis zum 20.06.1995 während der Dienststunden in der Gemeinde Süsel/Röbel nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Ostholsteiner Anzeiger und den Lübecker Nachrichten vom 20.05.1995 bekanntgegeben worden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)  
Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 20.05.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)  
Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 20.05.1995 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)  
Leiter des Katasteramtes

Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), und der Begründung (Teil C), wurde am 20.05.1995 durch die Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)  
Der Bürgermeister

Die Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), und der Begründung (Teil C), ist der höheren Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 20.05.1995 angezeigt worden. Die höhere Verwaltungsbehörde hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)  
Der Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserfüllenden Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.05.1995 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.05.1995 bestätigt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)  
Der Bürgermeister

Die Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), und der Begründung (Teil C), wird hiermit ausfertigt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)  
Der Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20.05.1995 im Ostholsteiner Anzeiger und den Lübecker Nachrichten bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 20.05.1995 in Kraft getreten.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)  
Der Bürgermeister  
in Vertretung  
L. Wöhr, Bürgermeister

## VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN ERWEITERUNG DES DRK KRANKENHAUSES MITTELBURG

Bauherr:  
DRK-Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.

Architekt:  
PLANUNGSRING  
DR. JÜCHSER + MUMM  
ARCHITECTEN UND INGENIEURE  
HERSBURG 24861 BERGENHUSEN  
0 48 85 / 508 FAX: 0 48 85 / 529

30.05.1995 M 1:500

über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. .... für die Erweiterung des DRK-Krankenhauses Middelburg am Ortsausgang Middelburg an der Middelburger Straße  
Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. 1 S. 622) sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.09.95 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. .... für das Gebiet am nördlichen Ortsausgang Middelburg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) erlassen:

### Teil A: PLANZEICHNUNG



### TEIL B : TEXT

- 1. Äußere Gestalt der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 92 LBO)
  - 1.1 Die Dachflächen der Hauptbaukörper sind als Satteldächer mit 15°-30° Dachneigung auszubilden; die Eindeckung erfolgt mit Planen. Für die Verbindungsbauteile sind Flachdächer zulässig.
  - 1.2 Die Gebäude sind als Verblendbauten mit roten Vormauerziegeln zu errichten, in Teilflächen bis 20% sind andere Materialien in heller Farbe zulässig; Öffnungen sind hiervon ausgeschlossen.
  - 1.3 Innerhalb der Baufläche III a ist das dritte Vollgeschoß der geplanten Erweiterung des DRK-Krankenhauses als ein Staffelgeschoß auszubilden.
- 2. Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 22-23 BauNVO)
  - 2.1 Abweichend von der offenen Bauweise sind in der abweichenden Bauweise auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m unter Einhaltung der seitlichen Grenzabstände zulässig.
  - 2.2 Für die Fläche für Gemeinbedarf ist abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 eine Überschreitung der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 zulässig.
- 3. Erhaltung von Bäumen und Sträuchern** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
  - 3.1 Die im Plan dargestellten Einzelgehölze und die Parkanlage mit dem alten Baumbestand sind dauerhaft zu erhalten. Einzelne Bäume sind bei natürlichem Abgang durch standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen.
  - 3.2 Die das Feuchtgrünland begrenzenden Knicks sind dauerhaft zu erhalten und ordnungsgemäß zu pflegen.
- 4. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
  - 4.1 Als Ausgleich für die von der Baumaßnahme betroffene Vegetation sind folgende, einheimische, standortgerechte Gehölze zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten:
    - Hochstämmige Laubbäume, SU 18/20, 3xv., z.B.
      - 3 Mehlbeeren *Sorbus aria* in den vorhandenen Stellplatzbuchten
      - 2 Winterlinden *Tilia cordata* als Baumtor an der südlichen Einfahrt
      - 1 Winterlinde *Tilia cordata* zur Schließung der vorhandenen Lindenreihe (STU 25/30, 4xv.)
      - 8 Laubbäume, z.B.
        - Hainbuche *Carpinus betulus*
        - Baumhasel *Corylus colurna* im Bereich der geplanten Stellplatzverweiterung
        - 12 Kopfeiden *Salix alba* entlang des Grabens in der Niederung
      - Geschnittene Laubholzhecken, Heckenpflanzen, 2xv., 80-100 cm, z.B.
        - Hainbuche *Carpinus betulus*
        - Rotbuche *Fagus sylvatica*
        - Feldahorn *Acer campestre* zur Einfassung des Grundstückes an der südlichen Grenze
  - 4.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
    - 5.1 Pflege des Feuchtgrünlandes  
Das Feuchtgrünland sowie die darin eingestreuten, gesetzlich geschützten Biotop (gem. § 15a LNatSchG) sind dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen.
    - 5.2 Pflege der Kleingewässer  
Die Kleingewässer sind dauerhaft zu erhalten. Bei Nutzung des Feuchtgrünlandes als Weide sind sie unter Berücksichtigung eines 3-5 m breiten Uferstreifens einzuzäunen.
    - 5.3 Regenrückhaltebecken  
Der zum Regenrückhaltebecken umgenutzte Nachklärteich ist naturnah zu erhalten. Notwendige Umbaumaßnahmen sind bei geringstem Eingriffsvolumen naturnah zu gestalten.
    - 5.4 Flächen für Stellplätze und deren Zufahrten  
Soweit nach geltenden Rechtsvorschriften keine Versiegelung erforderlich wird, sind die Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise, z.B. Pflaster mit min. 20% Fugenanteil, herzustellen.

### ZEICHENERKLÄRUNG

- Es gilt die Bau NVO von 1990
- I. Festsetzungen**
- § 9 Abs. 7 BauGB  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Maß der baulichen Nutzung**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO  
0,3 Grundflächenzahl  
III Zahl der Vollgeschoße als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO  
o Offene Bauweise  
a abweichende Bauweise  
— Baugrenze
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB  
DRK-Krankenhaus, Pflegeheim  
Flächen für den Gemeinbedarf
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB  
Flächen für Versorgungsanlagen  
Abwasser
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB  
— unterirdisch
- Grünflächen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BauGB  
Grünflächen  
Feuchtgrünland  
Parkanlage
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB  
Wasserfläche
- Fläche für die Landwirtschaft und Wald**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB  
Flächen für Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB  
Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern  
Anpflanzen von Bäumen  
Anpflanzen von Hecken  
Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern  
Erhalt von Bäumen
- Sonstige Festsetzungen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 21 und 22, Abs. 6 BauGB, § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO  
Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen und Gemeinschaftsanlagen  
St Stellplätze  
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung  
Mit Gehrecht zu belastende Flächen
- II. Darstellungen ohne Normcharakter**  
vorhandene bauliche Anlage  
künftig entfallende bauliche Anlage  
Flurstückbezeichnung  
vorgeschlagene Baukörper  
vorhandene Flurstückgrenze
- III. Nachrichtliche Übernahmen**  
Grenze des Gewässer- u. Erholungsschutzstreifens  
Knick gem. § 15b LNatSchG